

## Haftung des Prüfdienstes (Instandhaltungsdienst)

- Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fordert für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen so genannte **Sachkundige** (befähigte Personen).
- Fachlich handelt es sich um die bisherigen Sachkundigen, die u. a. eine zusätzliche Ausbildung über die neuesten Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung und Druckgeräte-Richtlinie erhalten haben. Gemäß **DIN 14406-4** sind von diesen Sachkundigen (befähigte Personen) die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller zu beachten.
- Gemäß **TRBS 1203** und **DIN 14406-4** unterliegt der Sachkundige (befähigte Person) bei seiner Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung.
- Die erfolgreiche Wartung und Instandhaltung des Feuerlöschers wird durch einen Instandhaltungsnachweis auf dem Feuerlöscher dokumentiert; damit wird die Funktionssicherheit des Feuerlöschers zum Prüfungszeitpunkt durch den Sachkundigen (befähigte Person) gewährleistet.
- Die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller spiegeln den Stand von Wissenschaft und Technik wider. Der Sachkundige (befähigte Person) orientiert sich bei der Durchführung der Instandhaltung daran. Hält er sich nicht an Herstelleranweisungen und verwendet z. B. nicht die vorgeschriebenen Ersatzteile oder das vorgeschriebene Löschmittel für Nachfüllungen, erlischt jegliche Herstellerhaftung und Herstellergarantie.
- Grundsätzlich ist in den Instandhaltungsanweisungen für jeden Feuerlöscher eine Aussage über die Lebensdauer enthalten; das bedeutet= gemäß § 12 Abs. 3.5 BetrSichV und §§ 15, 17 BetrSichV ist der Sachkundige (befähigte Person) nicht nur berechtigt, den Instandhaltungsnachweis zu verweigern, sondern (bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgabe) im Falle des Überschreitens der Lebensdauer des Feuerlöschers sogar verpflichtet, eine Verweigerung direkt auszusprechen.
- Wird entgegen der Herstelleranweisung trotzdem ein Instandhaltungsnachweis erteilt, geht der Sachkundige (befähigte Person) ein persönlich hohes Risiko ein; denn falls der überalterte Feuerlöscher beim Betreiber versagt und Sach- oder Personenschäden zu beklagen sind, kommt es neben der zivilrechtlichen Haftung zusätzlich auch zu einer strafrechtlichen Haftung.

Quelle: Auszugsweise von WIKIPEDIA

Brandschutztechnik ISERMANN, im Mai 2013